Abfallgebührenordnung

§1
Arten der Gebühren

Die Marktgemeinde Kundl erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer **Grundgebühr** und einer **weiteren Gebühr**. Alle Gebühren beinhalten die Umsatzsteuer im Ausmaß von 10%.

§2
Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtung und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3
Grundgebühr

1. Die **Grundgebühr** beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für:

- die Errichtung und Instandhaltung des Wertstoffsammelzentrums
- die Errichtung und Instandhaltung der Kompostieranlage
- die Abfallberatung
- Beitragsleistungen an Abfallverbände
- Verwaltungskosten

2. Die **Grundgebühr** für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit ordentlichem oder weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen:

1- und 2-Personen-Haushalte	€ 24,--
Haushalte ab 3-Personen	€ 36,--

3. Die **Grundgebühr** für Betriebsstätten wird mit einem Betrag von € 73,-- pro Betriebsstätte festgesetz.

§4
Weitere Gebühr

1. Die **weitere Gebühr** für Restmüll beträgt € 0,54/kg.
2. Die **weitere Gebühr** für den Biomüll wird nach der Anzahl der im Haushalt mit ordentlichem oder weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen und wie folgt festgesetzt:

1-Personen-Haushalte	€ 24,--
2-3-Personen Haushalte	€ 47,--
Haushalte ab 4 Personen	€ 70,60

3. Die **weitere Gebühr** für getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle beträgt:

Sperrmüll	€ 0,51/kg
Bauschutt	€ 0,11/kg
Altreifen mit Felgen	€ 4,30/Stück

Altreifen ohne Felgen	€ 3,20/Stück

Für die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle wird jährlich jedem Haushalt auf der Bürgerkarte ein **Guthaben** von **200 Punkten** (1 Pkt. = € 0,10) eingebucht. Das Guthaben verfällt nach Ablauf eines jeweiligen Kalenderjahres. Das Guthaben ist nicht übertragbar und kann nicht ausbezahlt werden.

4. Die **weitere Gebühr** für Anlieferungen in der Kompostieranlage beträgt:

Baum- und Strauchschnitt	8,--/m³
Baum- und Strauchschnitt gehäckselt	4,--/m³
Biogene Gartenabfälle	8,--/m³

§ 5
Mindestmüllmenge

Die Mindestmüllmenge für den Restmüll bei Haushalten beträgt pro Jahr:

1 Person	30 kg
2 Personen	60 kg
3 Personen	82 kg
4 Personen	97 kg
5 Personen	112 kg
6 Personen und mehr	127 kg

§6
Vorschreibung der Gebühren

Die Vorschreibung der **Grundgebühr** und der **weiteren Gebühren** erfolgt jeweils vierteljährlich zu den Terminen 15.01./ 15.04./ 15.07./ 15.10.

§7
Stichtage

Als Stichtage für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der **Grundgebühr** und der **weiteren Gebühr** für den Bioabfall werden der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober eines jeweiligen Jahres festgesetzt.

§8
Gebührenschuldner und gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechtes, der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
4. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Gebühren von Bedeutung sind, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§9
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz (TAbgG), in der jeweils geltenden Fassung.

§10
Inkrafttreten

Die Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen der Marktgemeinde Kundl außer Kraft.

Änderungen der Gebühren:

- Beschluss vom 14.12.2023 - in Kraft ab 01.01.2024

Stand 01.01.2024